

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation
Abteilung Diplomanerkennung und Recht
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Email: frederic.berthoud@sbfi.admin.ch

Bern, 5. April 2013

Stellungnahme der FMH zum Entwurf der Verordnung über die Meldepflicht und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern in reglementierten Berufen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FMH bedankt sich für die Gelegenheit, zum Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können.

Art. 3 Abs. 2 Begleitdokumente:

*«Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer weist **gegebenenfalls** nach, in welchem Umfang die berufliche Tätigkeit durch Versicherungen oder eine andere Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht gedeckt ist.»*

Kommentar FMH: Dienstleistungserbringer derjenigen Berufe, die im MedBG geregelt sind, sollen in jedem Fall eine genügende Versicherungsdeckung nachweisen müssen. Diese muss insbesondere auch die Tätigkeit in der Schweiz umfassen. Sinnvollerweise ist dieser Beleg direkt mit den anderen gemäss Art. 3 verlangten Dokumente einzureichen. Ob der Versicherungsschutz ausreichend ist, soll von den kantonalen Behörden geprüft werden.

Art. 4 Erneuerung der Meldung

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Meldung jährlich erneuert werden muss. Allerdings sollen bei einer Erneuerung nur Änderungen der gemeldeten Angaben mit Dokumenten belegt werden müssen.

Kommentar FMH: Aus Sicht der FMH muss auch bei einer Erneuerung in jedem Fall eine Bestätigung eingereicht werden, die belegt, dass dem Dienstleistungserbringer zum Zeitpunkt der Vorlage nicht (auch nicht vorübergehend) eine Tätigkeit untersagt ist (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b). Ebenfalls jeweils erneut belegt werden muss die genügende und auch die Schweiz umfassende Versicherungsdeckung.

Art. 10 Nachprüfung, Entscheidung und Information / Art. 12 Eignungsprüfung

Gemäss Verordnungsentwurf prüft die zuständige Behörde, im Fall der Medizinalberufe das BAG, die Berufsqualifikationen. Stellt die Behörde fest, dass die nachgewiesene Qualifikation von den in der Schweiz geltenden Anforderungen abweicht, benennt sie die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten und teilt dem Antragssteller mit, dass eine Eignungsprüfung erforderlich ist.

Kommentar FMH: Die Überprüfung der Berufsqualifikationen der Medizinalberufe gemäss MedBG ist solange kein Problem, als diese der EU-Richtlinie 2005/36 sowie dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU entsprechen. Wie verhält es sich aber mit Ärztinnen und Ärzten, welche einen nicht in der EU-Richtlinie notifizierten Titel ausweisen, die somit nicht anerkannt sind oder wenn das Herkunftsland zwar einen Facharztstitel in die Richtlinie hat eintragen lassen, die Schweiz aber keinen entsprechenden Facharztstitel kennt (z.B. Gastroenterologische Chirurgie)? Wie werden Ärztinnen und Ärzte, die über ein nicht EU-Arzt Diplom verfügen, aber in einem Mitgliedstaat der EU eine Anerkennung erhalten haben (Drittstaatsanerkennung) beurteilt? Gemäss Botschaft zum BGDM darf bei denjenigen Berufen keine Eignungsprüfung verlangt werden, bei welchen über ein sektorielles Abkommen eine automatische Anerkennung vorgesehen ist.

Art. 14 Berufsbezeichnungen

«Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer ist berechtigt, die schweizerische Berufsbezeichnung zu führen sofern:

- a) ihre oder seine Qualifikationen gemäss Art. 3 Abs. 3 oder 3 BGMD nachgewiesen sind oder;
- b) sie oder er **Anspruch** auf eine automatische Anerkennung im Sinne von Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG der Berufsqualifikation hat.»

Kommentar FMH: Die im Entwurf vorgesehene Regelung würde bedeuten, dass der Anspruch auf die Anerkennung für sich schon genügt, damit die Bezeichnungen wie sie im Anhang zur Verordnung zum MedBG aufgeführt sind, von Dienstleistungserbringern verwendet werden dürfen.

Die Verwendung der schweizerischen Bezeichnungen soll – wie dies im Grundsatz für die Berufe gemäss Medizinalberufegesetz in Art. 12 der VMedBG vorgesehen ist – Ärztinnen und Ärzten mit eidgenössischen oder formell anerkannten Qualifikationen vorbehalten bleiben.

Anhang 1 Ziff. 1 Gesundheitswesen

Im Anhang werden sämtliche Berufe, die unter die Meldepflicht und die Nachprüfung fallen, aufgeführt. Die Liste wird in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen erstellt bzw. regelmässig aktualisiert.

Kommentar FMH: Die Bezeichnung "Alternativmediziner" ist zu ersetzen, da es sich gemäss Bemerkung in der Liste wohl nicht um Ärzte / Mediziner handelt, sondern vielmehr um die in verschiedenen kantonalen Gesetzen aufgeführten Therapeuten in Komplementär- und Alternativmedizin.

Sprachkenntnisse

Im Verordnungsentwurf ist die Überprüfung der Sprachkenntnisse einer der Landessprachen nicht geregelt. Da dies im Gesundheitswesen für die Patientensicherheit aber zentral ist, müsste eine entsprechende Bestimmung ergänzt werden.

Nicht flächendeckend reglementierte Berufe

Bei einigen Gesundheitsberufen ist die Berufsausübung von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt. So ist das MPA-Diplom (Medizinische Praxisassistentin) ein schweizerisches Berufsdiplom gemäss Berufsbildungsgesetz, dieser Beruf ist jedoch nur im Kanton reglementiert. Um administrativen Leerlauf zu vermeiden ist deshalb sicherzustellen, dass die entsprechenden Kontrollen für Dienstleistungserbringer nur in denjenigen Kantonen veranlasst werden, die den Beruf geregelt haben.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
FMH

Dr. med. Jürg Schlup
Präsident

Anne-Geneviève Bütikofer
Generalsekretärin